

herzogthum Hessen und Sachsen, den herzoglich Sächsischen Häusern, Nassau und den Fürstenthümern Neuß eine Konvention abgeschlossen, wodurch sich dieselben verpflichteten, binnen 3 Monaten in Darmstadt Bevollmächtigte zusammenzutreten zu lassen, um dort den Abschluß eines die sämmtlichen pazifizierenden Staaten bindenden Vertrages auf bereits vereinbarten Grundlagen zu berathen.¹⁾

Diese Verhandlungen, welche sich von 1820 bis 1823 hinauszogen, verliefen ohne Resultat; ebenso auch weitere Verhandlungen, welche von 1823 bis 1825 in Stuttgart stattfanden,²⁾ bis endlich nach langen Unterhandlungen zwischen Bayern und Württemberg am 18. Jan. 1828 ein Zollvereinignungsvertrag zu Stande kam, dem sich im Herbst 1828 die Hohenzollern'schen Fürstenthümer angeschlossen, so daß mit 1. Januar 1829 die vertragsmäßigen Bestimmungen vollständig in's Leben treten konnten.³⁾ Unterdessen war auch Preußen nicht unthätig gewesen und hatte es durch verschiedene Verträge dahin gebracht, daß sich Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Lippe und Mecklenburg-Schwerin⁴⁾ bezüglich seiner vom Preussischen Territorium umgebenen Gebietstheile dem Preussischen Zoll- und Steuersystem angeschlossen, und denselben nach langem Sträuben auch Anhalt-Köthen durch einen Vertrag am 17. Juli 1828⁵⁾ folgte.

Während auf diese Weise Preußen nur langsam und unter schweren Kämpfen durch Zollanschluß- (nicht Zollvereinigungs-) Verträge⁶⁾ zu einer theilweisen Arrondirung seiner Zollgrenze, sowie zur festeren Begründung seines Systems gelangte, hatte die Idee einer größeren, allgemeinen Zollvereinigung im Norden geringe Fortschritte gemacht.

Wenn auch in Preußen der Gedanke einer größeren Zolleinigung vorhanden war, so erschien sie damals den maßgebenden Kreisen bei dem Uebergewichte der Preussischen Verwaltung doch wohl immer als ein Anschluß an diese und dachte damals sicher Niemand an eine Zollvereinigung mit allseitiger gleicher Berechtigung, mit unabhängiger eigener Verwaltung und gänzlicher Wahrung der Einzelrechte, soweit sie bei der nothwendigen Einheit und dem gemeinsamen Interesse bestehen konnten.⁷⁾

Erst durch den Abschluß des Zollvereinignungsvertrages mit dem der Konvention vom 19. Mai 1820 untreu gewordenen Großherzogthum Hessen vom 14. Febr. 1828 hatte Preußen gezeigt, daß es unter Umständen auch derartige Verträge abzuschließen bereit sei und hatte mit demselben den Grund

¹⁾ Siehe Weber a. a. D. S. 15; v. Festenberg a. a. D. S. 174 ff.

²⁾ Weber a. a. D. S. 16—47; v. Festenberg a. a. D. S. 176.

³⁾ Siehe das Nähere in Weber a. a. D. S. 48—51; v. Festenberg a. a. D. S. 178 ff.

⁴⁾ Verträge v. 25. Okt. 1819, v. 24. Juni 1822, vom 17. Juni 1823, v. 9./17. Juni 1826 und v. 2. Dez. 1826.

⁵⁾ Siehe Weber a. a. D. S. 53—62; v. Festenberg a. a. D. S. 169 ff.

⁶⁾ Siehe den Unterschied zwischen Zollanschluß und Zollvereinigung in Roscher's Schrift „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins“, Berlin 1870, S. 67. Die Anschlüsse kleinerer Gebietstheile, welche von dem Gebiete größerer Staaten umschlossen sind, an das Zoll- und Handelssystem der letzteren begannen schon, wie gezeigt wurde, im Jahre 1819. Ein Verzeichniß aller dieser Verträge und der angeeschlossenen Landestheile ist im Separat-Artikel I zum offenen Zollvereinignungs-Vertrage v. 22. März 1833 (Bd. I der Verträge S. 13) und zuletzt im Art. 2 des Zollvereinignungs-Vertrags v. 16. Mai 1865 (Bd. V der Verträge S. 43) aufgestellt.

⁷⁾ Siehe Roscher a. a. D. S. 66 ff.; Weber a. a. D. S. 61 ff.